

**Bundesland**

Steiermark

**Kurztitel**

Landes-Verfassungsgesetz 2010

**Kundmachungsorgan**

LGBL. Nr. 77/2010 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 56/2013

**§/Artikel/Anlage**

Art. 23

**Inkrafttretensdatum**

29.05.2013

**Außerkrafttretensdatum**

18.08.2016

**Text****Artikel 23****Aufgaben der verpflichtend einzurichtenden Ausschüsse**

(1) Dem Unvereinbarkeitsausschuss obliegen insbesondere die Entgegennahme der Anzeigen und die Entscheidung über die Zulässigkeit:

1. einer Berufsausübung oder sonstigen wirtschaftlichen Betätigung von Mitgliedern der Landesregierung,
2. der Vergabe von Aufträgen,
3. einer Berufsausübung oder sonstigen wirtschaftlichen Betätigung von Mitgliedern des Landtages

jeweils nach den Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes.

(2) Dem Kontrollausschuss obliegen insbesondere:

1. die Vorberatung der Vorlagen der Landesregierung über den Landesrechnungsabschluss und über einschlägige Berichte des Rechnungshofes einschließlich der zu diesen erstatteten Äußerungen der Landesregierung,
2. die Beratung und Beschlussfassung der Berichte des Landesrechnungshofs gemäß Art. 52 Abs. 2 (Prüfberichte), Art. 54 Abs. 3 (Projektkontrollberichte) und Art. 57 (Jahresberichte),
3. die Beratung und Beschlussfassung der Berichte der Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 (Maßnahmenberichte).

(3) Dem Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union obliegen insbesondere:

1. die Abgabe von Stellungnahmen des Landtages an die Landesregierung in all jenen Angelegenheiten der Europäischen Union, in denen die Gesetzgebung Landessache ist,
2. die Abgabe von Stellungnahmen des Landtages im Wege der Landesregierung oder der Präsidentin/des Präsidenten des Landtages in Angelegenheiten der Europäischen Union,
3. die jederzeitige Befassung des Landtages mit Angelegenheiten der Europäischen Union, die wesentliche Interessen des Landes berühren.

(4) Dem Petitionsausschuss obliegen insbesondere die Behandlung und schriftliche Beantwortung der an den Landtag gerichteten Eingaben nach Art. 76.

(5) Dem Ausschuss für Notsituationen obliegt gemeinsam mit der Landesregierung unter den Voraussetzungen des Art. 42 die Beschlussfassung von Maßnahmen durch vorläufige gesetzesändernde Verordnungen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit.

(6) Dem Ausschuss für Vereinbarungen und Staatsverträge obliegt insbesondere die Beratung und Beschlussfassung der Berichte

1. der Landesregierung über Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Art. 8 Abs. 3 und
2. der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes über die beabsichtigte Aufnahme von Verhandlungen über einen Staatsvertrag gemäß Art. 9 Abs. 2

sowie die Abgabe von Stellungnahmen.

*Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 56/2013*